

# Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten bei Jugendverbänden hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (eFZ) gemäß § 72a(4) SGB VIII



Das Kinderschutzteam BDKJ/BJA hat diese Empfehlungen als Hilfe für die Erarbeitung einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII mit den kommunalen Jugendämtern zusammengestellt. Die Empfehlungen müssen vor Ort nicht so übernommen werden, wie hier beschrieben.

Jede (Verbands-) Gruppe ist frei, für sich zu entscheiden, ob die Empfehlungen passen. Die letzte Entscheidungsmacht, ob ein eFZ eingesehen werden soll oder nicht (insbesondere auch für Tätigkeiten, die hier nicht aufgeführt sind) liegt bei der Gruppe vor Ort und muss entsprechend dokumentiert werden.

Bei Fragen stehen die Kinderschutzfachkräfte des BDKJ/BJA gerne zur Verfügung.

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Kinder- und Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein eFZ	Begründung
Kinder- und JugendgruppenleiterIn	GruppenleiterIn; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern i.d.R. mehr als 2 Jahre)	Nein, <b>aber</b> unterzeichnen einer Selbstauskunftserklärung <sup>1</sup> . Es steht der Leiterrunde vor Ort frei, dennoch ein eFZ von allen LeiterInnen einzufordern.	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es in Jugendverbänden eher unwahrscheinlich ist, dass zwischen Ehrenamtlichen und den TeilnehmerInnen ein Machtverhältnis besteht. Zudem findet die Tätigkeit in einer Gruppe statt, was eine geringere Intensität mit sich bringt. <sup>2</sup>
Tätigkeiten im Rahmen von Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten sowie Gruppenstunden mit <b>Übernachtung</b>	Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten/Gruppenstunden mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigt.	Ja	Dauerhafter Kontakt <sup>3</sup> zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt; Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband ist zu regeln, ob von der Vorlagepflicht neben dem Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Gruppe eine Funktion und Aufgabe haben.

<sup>1</sup> Selbstauskunftserklärung, auch bekannt als Selbstverpflichtungserklärung: Der/die Ehrenamtliche bestätigt, dass er/sie wegen keiner der in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftaten verurteilt wurde und ihm/ihr kein Verfahren diesbezüglich anhängig ist bzw. er/sie den Träger der Kinder- und Jugendarbeit darüber informiert, sollte ein solches Ermittlungsverfahren eingeleitet werden.

<sup>2</sup> vgl. Arbeitshilfe DBJR „Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen“, S.11/12

<sup>3</sup> vgl. Arbeitshilfe DBJR „Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen“, S. 13

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Kinder- und Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein eFZ	Begründung
	gen. Dies können zum Beispiel LagerköchInnen sein.		
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung <b>ohne gemeinsame Übernachtung</b>	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Ja	Die Tätigkeit erfolgt innerhalb einer gewissen Zeit häufig und es kann auch ohne Übernachtung ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen.
(Aus-) HilfsgruppenleiterIn	Spontane Tätigkeit als GruppenleiterIn, keine Regelmäßigkeit	Nein, <b>aber</b> unterzeichnen einer Selbstauskunftserklärung.	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein/e LeiterIn spontan für einen anderen eingesprungen ist.
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen <b>mit gemeinsamer Übernachtung</b>	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen <b>ohne Übernachtung</b>	Leitung mehrstündiger, maximal eintägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige ohne dauerhaften Kontakt zur Gruppe.	Nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten, die Maßnahme wird im Team durchgeführt <sup>4</sup> .
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum	Nein	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung	Keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, reine Vorstandstätigkeit	Nein	Es handelt sich hierbei um eine rein administrative, organisatorische und steuernde Funktion. Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen ist unwahrscheinlich.
Vertretungsaufgaben (z.B. Jugendhilfeausschuss,	Reine Vertretungsarbeit	Nein	Die Vertretungsarbeit dient nicht zu einer unmittelbaren Entwicklung eines Macht- und Hierarchieverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen.

<sup>4</sup> vgl. Arbeitshilfe DBJR „Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen“, S. 12

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Kinder- und Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein eFZ	Begründung
Stadt/ Kreisjugendringe, Landesjugendring, ...			
Kassenwart, Material- und Zeltwart (sofern diese nicht bei der Freizeit mit Übernachtung dabei sind), Homepageverantwortliche, etc.	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.
MitarbeiterInnen bei Aktionen und Projekten wie z. B. 72-Stunden-Aktion, Fasnet, Disko etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Thekendienst und Mitarbeit im Jugendtreff	Reine Thekenarbeit, Mitarbeit und Organisatorisches im Jugendtreff	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. Darüber hinaus zeichnet sich die Arbeit im Jugendtreff durch eine offene Atmosphäre sowie ein ständiges Kommen und Gehen von Jugendlichen aus. Die Räume sind in der Regel von außen einsehbar und für viele zugänglich <sup>5</sup>

BDKJ Diözesanstelle  
 Fachstelle Politik und Verband  
 Antoniusstr. 3 | 73249 Wernau

bdkj@bdkj.info  
 Fon 07153 3001-133



<sup>5</sup> vgl. Arbeitshilfe DBJR „Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen“, S. 12